



ZVR-Nr.: 723120485  
DVR-Nr.: 0581291

## **POLIZEISPORTVEREINIGUNG WIEN** **Sektion Segeln**

Adresse: Dampfschiffhafen 2  
1220 Wien  
Telefon: (01) 263 36 66/24  
E-Mail: office@psvwien-wassersport.at  
Sektionsleitung: Thomas Trawniczek, MSc.



[www.psvw.at](http://www.psvw.at)

# Stegordnung

Die Sektion Segeln betreibt wasserseitig am Gelände der Polizeisportvereinigung Wien an der Unteren Alten Donau in 1220 Wien, Dampfschiffhafen 2, unmittelbar vor dem Hauptgebäude eine Steganlage. Die Nutzung der Steganlage dient ausschließlich dem Vereinszweck und ist grundsätzlich den Mitgliedern der Sektion Segeln vorbehalten.

Für die Benutzung der Steganlage liegt eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vor. Die Kosten für diese Bewilligung werden von der Polizeisportvereinigung Wien getragen.

Auf der Alten Donau gilt grundsätzlich die Befahrungsordnung für die Alte Donau sowie die Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. 42/1990 idgF. Die Befahrungsordnung für die Alte Donau ist am Bootshaus der Steganlage ausgehängt.

1. Die Liegeplätze der Steganlage dürfen nur von den Liegeplatzinhabern/innen und ihren gemeldeten Booten nach Abschluss eines Nutzungsvertrags in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Sektionsleitung. Ein Anlegen von Gastliegern an den dafür vorgesehenen Gästeliegeplätzen ist nur mit Genehmigung der Sektionsleitung gestattet.
2. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich für eine Saison, die von 1. April bis zum 30. September jeden Jahres währt. Der Stegwart und die Sektionsleitung haben das Recht, zu jeder Zeit eine Neueinteilung vorzunehmen.
3. Die Nutzung der Steganlage ist grundsätzlich nur während der Öffnungs- und Betriebszeiten der Sportanlage der Polizeisportvereinigung Wien gestattet. Nach 21:00 Uhr bzw. nach Dienstende der Rezeption können die Liegeplatznutzer/innen mit dem Tretboot der Sektion Segeln zum Badestrand der PSV-Wien fahren und dort das Tretboot im Bereich der schwarzen Schwimmpattform über Nacht liegen lassen. Am nächsten Tag ist es bis spätestens 09:00 Uhr wieder zum Steg auf den vorgesehenen Liegeplatz zurückzubringen. Das Tretboot ist so zu sichern, dass es nicht durch Wind und Wetter losgerissen werden kann. Die Festmacherleine ist an der Metallstange (rot/weiße Markierung) zu fixieren und der Landanker (voller Wasserkanister) ist am Ufer abzulegen.

4. Die Ein- und Auslagerung der Boote ist Sache des/der Liegeplatzinhabers/in. Wenn nicht anders beschlossen, sind die Boote bis zum 15. April eines jeden Jahres zu Wasser zu bringen und spätestens am 30. September wieder aus dem Wasser zu nehmen. Wird das Boot nicht innerhalb der Frist entfernt, geschieht dies auf Kosten des/der Liegeplatzinhabers/in.
5. Der/die jeweilige Liegeplatzinhaber/in darf den Liegeplatz nur mit einem eigenen Boot benutzen, welches zu seiner alleinigen Verfügung steht. Ausnahmen bedürfen d der Genehmigung des Stegwarts oder der Sektionsleitung.
6. Die Boote sind von den Eigentümern ordnungsgemäß und betriebssicher zu halten.
7. Jeder/jede Liegeplatzinhaber/in hat für eine vorschriftsmäßige Vertäuerung bzw. Lagerung seines Bootes zu sorgen. Schäden, die durch sein/ihr Boot verursacht werden, sind von ihm/ihr zu ersetzen. Sämtliche Schlüssel für die Boote oder deren Festmacher sind für den Notfall in der Steghütte zu hinterlegen.
8. Unregelmäßigkeiten auf der Steganlage (z.B. Beschädigungen von Stegteilen, Booten einschl. Zubehör) sind sofort dem Stegwart oder der Sektionsleitung oder der Sportleitung der Polzeisportvereinigung Wien mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug, ist jeder verpflichtet, für die Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
9. Bauliche Veränderungen an der Steganlage durch Liegeplatzinhaber/innen einschl. der Anbringung von Festmachern und dergleichen sind nicht gestattet. Entfernt der/die Liegeplatzinhaber/in diese trotz Aufforderung nicht, so werden sie kostenpflichtig zu Lasten des/der Liegeplatzinhabers/in entfernt.
10. Das alleinige Betreten der Steganlage ist nur Mitgliedern der Sektion Segeln sowie der Sportleitung der Polzeisportvereinigung Wien und deren Aufsichtsorganen gestattet. Die Liegeplatzinhaber/innen dürfen Besucher/innen nach Meldung bei der Rezeption und Eintrag in der Besucherliste auf die Steganlage mitnehmen. Minderjährige dürfen den Steg grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder an der Steganlage oder an Booten verursachen. In der gesamten Sportanlage der Polzeisportvereinigung Wien in Kaisermühlen gilt mit Ausnahme der Kantine ein Hundeverbot.
11. Jeder/jede Liegeplatzinhaber/in und jedes Mitglied der Sektion Segeln sind gegebenenfalls berechtigt und verpflichtet, Unbefugte des Steges zu verweisen.
12. Grundsätzlich ist es untersagt, fremde Boote ohne Erlaubnis des/der Eigners/in zu betreten oder loszumachen, es sei denn, dass dies zur Gefahrenabwehr oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Das Boot ist danach wieder ordnungsgemäß zu vertäuen.
13. Die Steganlage und die Alte Donau sind reinlich zu halten. Das Überbord- werfen von Unrat ist untersagt. Die Polzeisportvereinigung Wien stellt für die Stegbenutzer/innen ihre WC-Anlagen zur Verfügung.

14. Die Benützung der Steghütte ist im Nutzungsvertrag für einen Bootslegeplatz nicht inkludiert. In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Stegwart ist eine Deponierung von Gegenständen vorübergehend möglich, die Ablagefläche wird vom Stegwart zugewiesen. Deponierte Gegenstände müssen namentlich gekennzeichnet sein, nicht gekennzeichnete Gegenstände werden entfernt. Im Kühlschrank dürfen nur verschlossene Tagesgetränke deponiert werden (keine Lebensmittel oder sonstige angebrochenen Gebinde).
15. Das Schwimmen ist aus Sicherheitsgründen ausschließlich im Bereich vor den Gästeliegeplätzen gestattet, der Ein- und Ausstieg hat über die Badeleiter zu erfolgen.
16. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht sowie das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art sind verboten.
17. Der Stegwart und der Vorstand der Sektion Segeln, sowie die Sportleitung der Polizeisportvereinigung Wien und deren Aufsichtsorgane, haben auf der Steganlage ein Weisungsrecht. Den Anordnungen dieser Organe ist Folge zu leisten.
18. Bei Nichtbefolgung der Stegordnung kann dem/der Liegeplatzinhaber/in seine/ihre Liegeplatzberechtigung durch den Vorstand der Sektion Segeln kurzfristig mit einer Wochenfrist entzogen werden. Wird das Boot nicht innerhalb der Frist entfernt, geschieht dies durch die Polizeisportvereinigung Wien auf Kosten des/der Liegeplatzinhabers/in.

Thomas Trawniczek  
Sektionsleiter

Wien, am 1. März 2019